

Gieri Bolliger¹ / Michelle Richner² / Andreas Rüttimann³

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007

Fünfter auswertender Jahresbericht über
die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Bern / Zürich, 18. Dezember 2008

-
- 1 Dr. iur., Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht und Rechtsanwalt.
 - 2 lic. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht.
 - 3 lic. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht.

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

I. Einleitung

Die sog. Mitteilungsverordnung⁴ schreibt vor, dass Strafentscheide in vollständiger Ausfertigung jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen sind, deren Geschäftskreis sie betreffen. Die kantonalen Behörden sind daher auch verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafentscheide unverzüglich nach Erlass vollständig dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) weiterzuleiten.

Seit 2004 führt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine Datenbank über sämtliche seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung – d.h. insbesondere des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung – gefällten und dem BVET anschliessend gemeldeten Straffälle. In die Datenbank aufgenommen werden nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch Einstellungs- und Überweisungsverfügungen und Freisprüche. Die laufend ausgebaut und aktualisierte Sammlung umfasst mittlerweile (Stand Dezember 2008) rund 5800 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. Sämtliche Fälle wurden der TIR vom BVET bzw. vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung gestellt.

Alle in der Datenbank erfassten Entscheide können auf den Websites www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org kostenlos abgerufen werden. In verkürzter und anonymisierter Form werden neben offiziellen Angaben sowie dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die verhängte Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen angezeigt. Besonders interessante Entscheide werden zudem kurz kommentiert. Sämtliche Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (wie Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert werden können. Auf den beiden TIR-Websites finden sich auch eine ausführliche Bedienungsanleitung und eine Dokumentation der Datenbank. Immer zum Jahresende veröffentlicht die TIR zudem eine kritische Analyse über das Fallmaterial des Vorjahres⁵.

Die Datenbank bezieht sich auf die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes und umfasst daher nicht sämtliche von Vollzugsorganen bei tierschutzrelevanten Handlungen verfüzten Sanktionen und Massnahmen. Nicht aufgenommen werden jene Verfahren, die Widerhandlungen im internationalen Handel sowie gegen die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)⁶ oder das kantonale Hunderecht zum Gegenstand haben. Weil das in der Datenbank enthaltene Fallmaterial ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen das Tierschutzrecht beschreibt, sind auch die von Veterinärämtern und anderen Vollzugsorganen (wie Gemeindebehörden) ausgesprochenen Verwaltungsmassnahmen (Tierhalteverbote, Bewilligungsverweigerungen und -entzüge etc.) nicht erfasst.

⁴ Art. 4 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3).

⁵ Die umfassenden Studien der Vorjahre sind auf www.tierimrecht.org/de/faelle abrufbar.

⁶ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11).

II. Ausgewertetes Datenmaterial

1. Tierschutzstraffälle gesamtschweizerisch 1982-2007

Die 5778 in der Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle aus den Jahren 1982 bis 2007 verteilen sich wie folgt auf die 26 Schweizer Kantone:

Kant.	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Total	%
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	52	485	8.4
AI	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	19	0.3
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	58	1.0
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	67	1.2
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	8	148	2.6
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58*	88	519	9.0
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	151	2.6
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	1*	0	0	1	0	0	10	0.2
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	15	0.3
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	128	2.2
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	78	1.4
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15*	37	379	6.6
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9*	13	73	1.3
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	6	0.1
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	16	0.3
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	7	112	1.9
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	54	0.9
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24*	26	140	2.4
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145*	138	941	16.2
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	21	0.4
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14*	17	80	1.3
UR	0	0	0	0	0	0	0	2*	0	0	0	0	0	5	7	0.1
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26*	43*	31	344	5.9
VS	3	0	0	1	1*	3*	5*	0	1	0	2	2	0	0	18	0.3
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	51	0.9
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152*	136	1858	32.2
Total	778	190	191	183	299	362	325	347	373	530	453	520	581	617	5778	100

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006, 2007 und 2008 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

2. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr⁷

Noch aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der einzelnen Kantone ist eine Aufteilung des erfassten Fallmaterials im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Hierzu werden für jeden Kanton die gemeldeten Tierschutzstrafverfahren jeweils pro 10'000 Einwohner ermittelt. Für die letzten vier Jahre ergibt dies das folgende Bild:

Kanton	2004	2005	2006	2007
AG	1.01 (57 Fälle)	0.85 (45 Fälle)	1.19 (67 Fälle)	0.89 (52 Fälle)
AI	1.33 (2)	1.33 (2)	0 (0)	1.29 (2)
AR	1.33 (7)	0.76 (4)	1.14 (6)	0.76 (4)
BL	0.15 (4)	0.57 (15)	0.45 (12)	0.26 (7)
BS	0.38 (7)	0.59 (11)	0.12 (2)	0.43 (8)
BE	0.34 (32)	0.51 (49)	0.57 (54)	0.91 (88)
FR	0.52 (13)	1.56 (39)	0.80 (20)	0.3 (8)
GE	0 (0)	0.02 (1)	0 (0)	0 (0)
GL	0 (0)	0.52 (2)	0.26 (1)	0.26 (1)
GR	0.53 (10)	0.80 (15)	0.69 (13)	0.53 (10)
JU	2.17 (15)	1.01 (7)	0.29 (2)	0.56 (4)
LU	0.51 (18)	0.45 (16)	0.40 (14)	1.02 (37)
NE	0 (0)	1.01 (17)	0.36 (6)	0.77 (13)
NW	0 (0)	0.003 (1)	0.76 (3)	0 (0)
OW	0 (0)	0 (0)	0.90 (3)	0.88 (3)
SH	1.63 (12)	0.54 (4)	1.49 (11)	0.94 (7)
SZ	0.07 (1)	0.15 (2)	0.52 (7)	0.5 (7)
SO	0.20 (5)	0.28 (7)	0 (0)	1.4 (26)
SG	1.83 (84)	2.46 (113)	3.14 (144)	2.96 (138)
TI	0.06 (2)	0 (0)	0 (0)	0.15 (5)
TG	0 (0)	0.34 (8)	0.56 (13)	0.71 (17)
UR	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1.43 (5)
VD	0.56 (36)	0.37 (24)	0.65 (42)	0.46 (31)
VS	0.07 (2)	0.07 (2)	0 (0)	0 (0)
ZG	0.38 (4)	0.38 (4)	0.19 (2)	0.55 (6)
ZH	1.13 (42)	1.01 (127)	1.19 (150)	1.04 (136)
Durchschnitt	0.61 (453)	0.7 (518)	0.77 (572)	0.81 (617)

⁷ Die Daten des Jahres 2004 wurden auf der Basis der kantonalen Einwohnerzahlen der 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik errechnet, während jene für 2005, 2006 und 2007 auf den neusten kantonalen Einwohnerzahlen gemäss Bundesamt für Statistik unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.Document.113430.pdf basieren.

3. Analyse

a) Gesamtbild 1982-2007

Die Übersichten zeigen, dass dem BVET von den einzelnen Kantonen sehr unterschiedliche Zahlen von Tierschutzstraffällen gemeldet werden. Den grössten Anteil an den erfassten Entscheiden trägt der Kanton Zürich mit gesamthaft 1858 Fällen bzw. knapp einem Drittel aller Entscheide (32.2%). An zweiter Stelle steht der Kanton St. Gallen mit 941 Fällen (16.2%), gefolgt von Bern (519 Fälle, 9%), Aargau (485 Fälle, 8.4%), Luzern (379 Fälle, 6.6%), Waadt (344 Fälle, 5.9%), Freiburg (151 Fälle, 2.6%), Basel-Stadt (148 Fälle, 2.6%), Solothurn (140 Fälle, 2.4 %), Graubünden (128 Fälle, 2.2%) und Schaffhausen (112 Fälle, 1.9%). Aus den übrigen Kantonen liegen gesamthaft weniger als 100 Entscheide vor. So haben beispielsweise die Kantone Nidwalden und Genf dem BVET seit 1982 lediglich sechs bzw. zehn Tierschutzstraffälle gemeldet.

Auffällig ist die Tendenz einiger Kantone, ältere Fälle erst verspätet – teilweise erst Jahre nach ihrer Behandlung – nachzureichen. So ist beispielsweise der Kanton Solothurn seiner Meldepflicht erst nach Erscheinen der letztjährigen TIR-Studie im Oktober 2007⁸ nachgekommen und hat dem BVET die in der diesjährigen Statistik aufgeführten 24 Fälle im Nachhinein zugestellt. Nachgereichte 2006er-Fälle wurden auch aus den Kantonen Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich vermerkt.

b) 2007

Das Fallmaterial des Jahres 2007 bestätigt die Tendenzen der Vorjahre. Die "Rangliste" wird wiederum von den Kantonen St. Gallen mit 138 und Zürich mit 136 Entscheiden angeführt, die je 22% des gesamten Fallmaterials ausmachen. Auf dem dritten Rang folgt der Kanton Bern (88 Fälle, 14.3%), der im Vorjahr noch hinter dem in diesem Jahr viertplatzierten Aargau (52 Fälle, 8.4%) lag. Bern weist damit so viele Fälle auf wie noch nie zuvor und verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 52% und gegenüber 2005 gar eine solche von 80%. Mit 617 liegt die Zahl der insgesamt durchgeführten Strafverfahren so hoch wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um 35 Fälle bzw. 6%.

Erfreulich ist die Tatsache, dass sich die Zahl der sogenannten "Nuller-Kantone", d.h. jener, die keinen einzigen Tierschutzstraffall gemeldet haben, im Vergleich zum Vorjahr reduziert hat. Allerdings wurde auch 2007 in drei Kantonen (Genf, Nidwalden und Wallis) nicht ein einziges Tierschutzdelikt anhand genommen. Acht Kantone (Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Genf, Glarus, Jura, Nidwalden, Obwalden und Wallis) haben 2007 zudem weniger als fünf Entscheide gemeldet.

Auffällig sind die Anstiege in den Kantonen Luzern, Tessin und Uri. Während in Luzern 2004, 2005 und 2006 noch 18, 16 und 15 Entscheide gemeldet wurden, sind es im Jahr 2007 deren 37, was einer enormen Zunahme von 146% entspricht. Auch die Kanto-

⁸ Bolliger/Richner/Leuthold-Lehmann (Stiftung für das Tier im Recht), Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 15. Oktober 2007.

ne Tessin und Uri, die in den Vorjahren regelmässig zu den "Nuller-Kantonen" gehörten, haben 2007 erfreulicherweise sieben bzw. fünf Entscheide gemeldet.

Ein markanter Rückgang an Tierschutzfällen ist hingegen in Freiburg festzustellen: Während 2005 noch 39 und 2006 20 Entscheide gemeldet wurden, waren es 2007 lediglich noch deren 8. Auch im Kanton Zürich sank die Zahl von 152 Fällen im Jahr 2006 auf nunmehr 136. Dieser Rückgang lässt sich mitunter damit erklären, dass die Stiftung für das Tier im Recht in den Vorjahren vom Zürcher Tieranwalt – zusätzlich zu den dem BVET gemeldeten Entscheiden – auch sämtliche dem Bundesamt nicht angezeigten Fälle zur Verfügung gestellt bekam, was 2007 aufgrund des Amtswechsels nicht möglich war⁹.

Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt wie in den Vorjahren der Kanton St. Gallen an erster Stelle (2.96 Fälle pro 10'000 Einwohner). Der bevölkerungsschwache Kanton Uri (35'000 Einwohner), der erst zum zweiten Mal Fälle eingereicht hat – die in der Statistik für das Jahr 2001 aufgeführten Fälle wurden zudem nachgereicht –, belegt mit 1.43 Entscheiden pro 10'000 Einwohner die zweite Stelle. Auf dem dritten Rang liegt Appenzell-Innerrhoden, das zwar lediglich zwei Fälle gemeldet hat, aber mit seinen 15'500 Einwohnern auf 1.29 Entscheide pro 10'000 Einwohner kommt. An vierter Stelle folgt der bevölkerungsreiche Kanton Zürich mit 1.04 Fällen pro 10'000 Einwohner.

Sowohl die Gesamtübersicht als insbesondere auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der Tierschutzstrafentscheide bringen somit beträchtliche Unterschiede zutage. Während in einigen Kantonen regelmässig recht viele Verfahren eröffnet werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass in diesen Kantonen tatsächlich nur so wenige oder sogar überhaupt keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung vorkämen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse hier viel seltener angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder dass die entsprechenden Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet werden.

Wie hoch die Zahl der Tierschutzdelikte ist, die sich im Verborgenen ereignen und nie zur Anzeige kommen, bleibt offen. Vor allem im Heimtierbereich, der von den zuständigen Kontrollbehörden nur auf Anzeige hin inspiziert wird, dürfte die Dunkelziffer aber erheblich sein. In allen Lebensbereichen von Tieren (Heim-, Nutz-, Wild-, Versuchs- und Sport- bzw. Hobbytiere) wird die Strafverfolgung ausserdem dadurch erschwert, dass die Täter in der Praxis häufig mit den Tierhaltern identisch sind, d.h. Tiere von ihren eigenen Besitzern misshandelt, vernachlässigt oder schlecht gehalten werden. Und selbst wenn eine strafbare Handlung durch eine Drittperson begangen wurde, wird oftmals aus verschiedenen Gründen – etwa "um des Friedens" und guten nachbarlichen Einvernehmens wegen – von einer Anzeige abgesehen. Um die Bevölkerung diesbezüglich zu sensibilisieren, hat die Stiftung für das Tier im Recht im Dezember 2008 den umfassenden Praxisratgeber "Tier im Recht transparent"¹⁰ herausgegeben, der unter anderem auch aufzeigt, wie Privatpersonen vorzugehen haben, wenn sie eine Tierquälerei oder einen anderen

⁹ Seit 1. November 2007 amtiert Dr. Antoine F. Goetschel als Tieranwalt des Kantons Zürich. Das vorliegend ausgewertete Datenmaterial bezieht sich grösstenteils aber noch auf die Amtszeit seines Vorgängers.

¹⁰ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2008; erhältlich im Buchhandel oder unter www.tierimrecht.org.

Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung beobachten, und mit welchen Strafen Delinquenten zu rechnen haben.

III. Spezifische Auswertungen

1. Gliederung nach Lebensbereichen

In der Datenbank werden alle von Straftaten betroffenen Tiere in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- sowie Sport- und Hobbytiere eingeteilt. Die entsprechende Zuordnung erfolgt jedoch nicht nach streng tierschutzrechtlichen Kriterien (wonach beispielsweise Meerschweinchen infolge ihrer fehlenden Domestizierung als Wildtiere qualifiziert werden), sondern nach Lebensbereichen. Das Fallmaterial der Jahre 1982 bis 2007 zeigt folgendes Bild:

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	82-07
Heimtiere	314	51	63	53	100	113	119	137	132	189	191	243	333	367	2405
Nutztiere	356	112	110	105	164	223	172	185	184	294	230	238	231	210	2814
Sport- und Hobbytiere	22	1	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	168
Versuchstiere	16	3	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	49
Wildtiere	100	9	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	25	461
keine Angabe	64	18	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	16	400
Total	872	194	206	194	319	407	342	356	405	596	507	580	665	637	6297

Der Trend der letzten Jahre, wonach immer mehr Heimtiere Opfer von Tierschutzdelikten werden, hat sich 2007 weiter fortgesetzt. So waren im Berichtsjahr in insgesamt 367 Fällen bzw. bei 58% aller Straftaten Heimtiere betroffen. Im Jahr 2006 lag dieser Wert bei 50% und 2005 noch bei 42%. Zu beachten ist, dass ein Strafentscheid gleichzeitig mehrere Tiere und vor allem auch mehrere Tierarten betreffen kann, sodass die Gesamtzahl (367) nicht dem Total der Straftaten an den einzelnen Tierarten im Heimtierbereich entspricht (445, siehe die unter dem nächsten Punkt folgende Tabelle).

Demgegenüber sank die Gesamtzahl der von Delikten betroffenen Nutztiere gegenüber dem Vorjahr – wie bereits schon 2006 und 2005 – und erreichte mit 210, was einem Anteil von 33% aller 2007 gemeldeten Tierschutzstraffälle entspricht, den tiefsten Wert seit fünf Jahren. Weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass Nutztiere tatsächlich seltener Opfer von Straftaten werden, muss vermutet werden, dass den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden neben der Bearbeitung der immer zahlreicher auftretenden Delikte gegen Heimtiere möglicherweise die notwendigen Kapazitäten fehlen, sich den Missständen im Nutztierbereich angemessen zu widmen. Die Anteile der von Tierschutzrechtsverstössen betroffenen Wild-, Versuchs-, Sport- und Hobbytieren waren, wie schon im Jahr zuvor, auch 2007 eher gering.

2. Straftaten an Heimtieren 1982-2007 nach Tierarten

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	82-07
Hunde	197	36	35	34	37*	64	77*	93	75	101	126	154	217*	288	1534
Katzen	78	7	5	8	8	21*	19	21	25	48	30*	43*	54*	39	406
Reptilien	48	0	1	1	0	7	4	5	4	9	4	14	22	21	140
Vögel	145	0	8	6	2	9	11	2	11	19	12	27*	41*	32	325
Fische	50	1	2	0	1	1	1	7	2	1	1	10	7	8	92
Amphibien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	8
Kleinsäuger**	56	13	11	11	16	14	18	25	25	38	45	45*	53*	33	403
keine Ang.	386	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	37	36*	24	495
Total	964	57	62	63	64	116	132	155	143	217	223	331	431	445	3403

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET in den Jahren 2006, 2007 und 2008 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Hunde werden mit Abstand am häufigsten Opfer von Tierschutzstraftaten: In 45% aller in den letzten 25 Jahren gemeldeten Verfahren wegen Heimtierdelikten sind eindeutig Hunde am meisten betroffen. An sämtlichen in der Datenbank erfassten Strafverfahren seit 1982 haben die Hunde einen Anteil von 27%. Mit grossem Abstand folgen Straftaten an Katzen und Kleinsäugetieren mit je rund 12% und Vögel mit 10% sowie Reptilien mit 4%.

Wie schon 2006 bestätigen auch die Zahlen für das Jahr 2007 das Gesamtbild. Diesmal betreffen sogar 65% aller Heimtierstraffälle Hunde. Es folgen Katzen (8.8%), Kleinsäuger (7.4%), Vögel (7.2%), Reptilien (4.7%) und Fische (1.8%).

Im Bezug auf sämtliche 617 im Jahr 2007 gemeldeten Entscheide entspricht der Hundeanteil 47%, womit fast jeder zweite im Jahr 2007 gemeldete Tierschutzstraffall einen Hund betrifft. Dabei handelt es sich keineswegs nur um Bagatellfälle, sondern oftmals um gravierende Gesetzesverstösse. So fallen beispielsweise 50 Misshandlungen, 62 starke Vernachlässigungen und 27 Fälle von Zurücklassen in einem überhitzten Fahrzeug darunter. In 68 der 288 Hundefälle wurde dem Halter "lediglich" zur Last gelegt, sein Tier Hund nicht angemessen beaufsichtigt zu haben (am Hund selbst wurde jedoch keine Straftat begangen).

Die ermittelten Zahlen erstaunen vor dem Hintergrund der gesamthaft gehaltenen Tiere. So werden in der Schweiz mit 1.35 Millionen beinahe dreimal so viele Katzen wie Hunde (500'000) gehalten. Die Zahl der Kleinsäuger (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster etc.) liegt bei 460'000, jene der Ziervögel bei 600'000 und die der Zierfische bei 4.5 Millionen. Der auffallend hohe Anteil an Hundefällen wirft die Frage auf, ob die urteilenden Instanzen aufgrund der emotional geführten öffentlichen Debatte rund um gefährliche Hunde sensibler auf Ereignisse mit diesen Tieren reagieren bzw. diesen konsequenter nachgehen. Ob etwa Einwirkungen, die früher als Züchtigungshandlungen toleriert wurden, nun strenger verfolgt und gebüsst werden, oder ob die durch gewisse Medien

(und politische Exponenten) geschürten Aggressionen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft gegenüber Hunden geführt haben, bleibt offen.

3. Straftaten an Nutztieren 1982-2007 nach Tierarten

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	82-07
Rind, Kuh, Stier, Kalb	157	71	50	49	105	149	89	108	110	171	132	136	117*	111	1555
Schwein	77	22	34	19	25	31	44	39	28	57	40	40	42*	28	526
Schaf, Ziege	42	15	17	17	16	19*	16	30	27	36*	28	37	41*	37	378
Huhn	19	1	3	11	6	7	10	4	9	15	12	11	17	17	142
Total	298	109	104	96	152	206	159	181	174	279	212	224	202	193	2601

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Wie in den Jahren 1982 bis 2006 waren im Nutztierbereich auch 2007 wieder Tiere der Rindergattung mit Abstand am häufigsten von Tierschutzdelikten betroffen. Mit 58% beträgt ihr Anteil deutlich mehr als die Hälfte aller Nutztierfälle. An zweiter Stelle liegen Ziegen und Schafe mit 19%, gefolgt von Schweinen mit 15%. Auf dem vierten Rang liegen die Hühner (9%) – obwohl sie in der Schweiz die mit Abstand am meisten gehaltene Nutztierart darstellen. Die hohe Zahl der betroffenen Rinder ist auch darauf zurückzuführen, dass die Haltungsvorschriften hier strenger sind als bei anderen Nutztieren. Im Gegensatz dazu scheinen etwa die Vorschriften über die Schweine- und Hühnerhaltung besser einzuhalten – oder ihrer mangelhaften Bestimmtheit wegen schwieriger anwendbar – zu sein; zumindest wurden auch im Berichtsjahr weit weniger entsprechende Verfahren verzeichnet.

IV. Durchschnittsbussen und Geldstrafen in Franken 2003-2007

Tierschutzdelikte werden in Vergehen und Übertretungen eingeteilt. Die Abstufung erfolgt aufgrund der Schwere der Strafen, mit der die Delikte bedroht sind. Vergehen sind Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden, wobei die ausgesprochene Strafe jeweils noch mit einer Busse kombiniert werden kann. Übertretungen werden hingegen immer nur mit einer Busse bestraft. Den Charakter eines Vergehens haben dabei lediglich vorsätzlich verübte Tierquälereien. Fahrlässig begangene Tierquälereien und alle übrigen Widerhandlungen, ob vorsätzlich oder fahrlässig, sind hingegen Übertretungen. Von den im Jahr 2007 erfassten Entscheiden sind 227 Vergehen und 430 Übertretungen; in 40 der Tierschutzstraffälle handelt es sich sowohl um ein Vergehen als auch um eine Übertretungen.

Weil das neue Sanktionssystem der Geldstrafen erst seit Januar 2007 gilt, können die durchschnittlich für Vergehen ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen aus dem

Jahr 2007 nicht mit jenen der Vorjahre verglichen werden. Aufgrund der fehlenden Vergleichsmöglichkeiten müssen zuerst einige Jahre abgewartet werden, um Tendenzen und Entwicklungen aufzeigen zu können. Die 2007 für vorsätzliche Tierquälereien im Schnitt ausgesprochenen 29 Tagessätze sind vor dem Hintergrund der von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich festgelegten Sanktionsempfehlungen, wonach je nach dem, ob das betroffene Tier verletzt oder getötet wurde, zwischen mindestens 15 und 45 Tagessätzen liegen, jedoch im Rahmen. Der Mittelwert der durchschnittlich zusammen mit den Geldstrafen ausgesprochen Bussen liegt bei 476 Franken. Was die Bussen für Übertretungen betrifft, kann allerdings bereits jetzt festgehalten werden, dass die 2007 durchschnittlich für Übertretungen ausgesprochene Busse von 523 Franken gegenüber dem Vorjahr um 95 Franken angestiegen ist.

V. Rechtspolitische Forderungen

Trotz einer im Vergleich zum Vorjahr leicht verbesserten Beachtung der Meldepflicht von Tierschutzstraffällen besteht in der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes weiterhin *dringender Handlungsbedarf*. Die Untersuchung zeigt, dass die gesamthafte Zunahme der Verfahren in erster Linie auf die pflichtbewusste Amtsführung im Untersuchungsstadium einzelner weniger Kantone (allen voran in Zürich, St. Gallen, Bern und Aargau) zurückzuführen ist, während sich die ungenügende Motivation bezüglich Untersuchung, gerichtliche Beurteilung und Meldepflicht von Tierschutzstraftatbeständen in vielen anderen Kantonen noch immer nicht verbessert hat.

- Zur Sicherstellung der Kontrolle des Tierschutzrechtsvollzugs müssen sämtliche Kantone (bzw. deren zuständige Gerichte und Untersuchungsbehörden) ihrer Mitteilungspflicht an das BVET *konsequent nachkommen*. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Überprüfung stattfinden. Dass gewisse Kantone seit Jahren nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Tierschutzstraffälle melden, bedeutet einen Affront für die Bemühungen für eine bessere Durchsetzung des Tierschutzrechts.
- Von den Untersuchungsbehörden und den allenfalls in nachfolgenden Verfahren involvierten Gerichtsinstanzen wird erwartet, dass sie Tierschutzfälle seriös und fachkundig an die Hand nehmen. Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind *Offizialdelikte* und daher *von Amtes wegen zu verfolgen*. Glaubwürdige Anzeigen müssen von den Polizeibehörden daher in jedem einzelnen Fall ernst genommen, konsequent untersucht und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden. Dieselbe Pflicht trifft auch Verwaltungsbehörden, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten. In Fällen, bei denen Tierschutzstraftaten im Landwirtschaftsbereich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge haben, darf keinesfalls auf die parallele Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden.

- Damit von einer eigentlichen *Rechtspraxis* im Tierschutz gesprochen werden kann und Rechtsmittel zugunsten von Tieren auf dieser Grundlage erfolgreich und nachvollziehbar ergriffen werden können, müssen Tierschutzdelikte generell vermehrt vor gerichtliche Instanzen gebracht werden. Zu milde Tierschutzstrafentscheide sollten daher von den hierzu berechtigten Organen – Staatsanwaltschaften und je nach kantonaler Kompetenzverleihung allenfalls auch Veterinärämter und Tieranwälte – konsequent *angefochten* und vor obere kantonale Instanzen bzw. sogar bis vor Bundesgericht gezogen werden. Nur auf diese Weise lassen sich bedeutende *Präjudizien* erwirken.
- Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine *strikte Durchsetzung* der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone Zürich und St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Die Tierschutzgesetzgebung wird dadurch strikter angewendet und vollzogen, weshalb sich eine gesamtschweizerische Einführung von *Tieranwältinnen und Tieranwälten oder vergleichbaren Instituten* aufdrängt.
- Untersuchungsbehörden und Gerichte haben dem gegenüber anderen Heimtieren offensichtlich erhöhtes Konfliktpotential in der *Mensch-Hund-Beziehung* differenziert zu begegnen. Die durch gewisse Medien und PolitikerInnen geschürten Aggressionen gegen Hunde führen offensichtlich dazu, dass die Hemmschwelle für Straftaten an Hunden zunehmend tiefer liegt. Die konsequente Untersuchung und Bestrafung entsprechender Taten ist unerlässlich, ohne gleichzeitig Strafhandlungen gegen Tiere anderer Arten zu vernachlässigen.